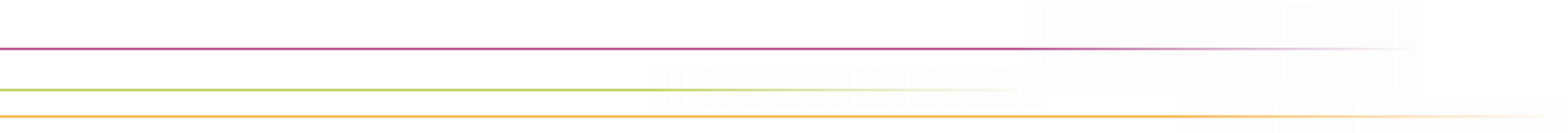


DEN  
deutsches forschungsnetz

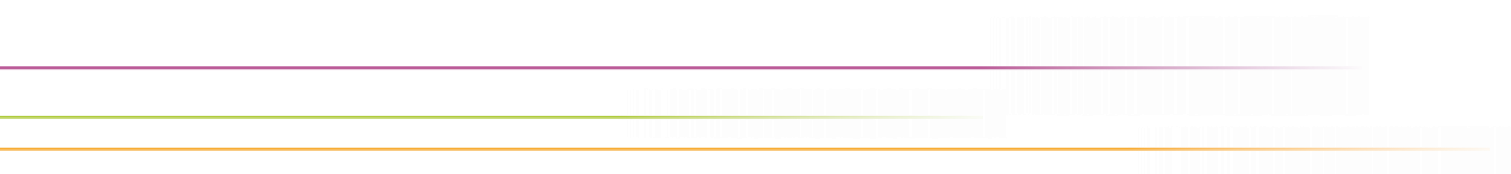




# Aus für das Privacy Shield – Folgen und Auswirkungen für die Praxis

DFN-Kolloquium Datenschutz | 25.11.2020

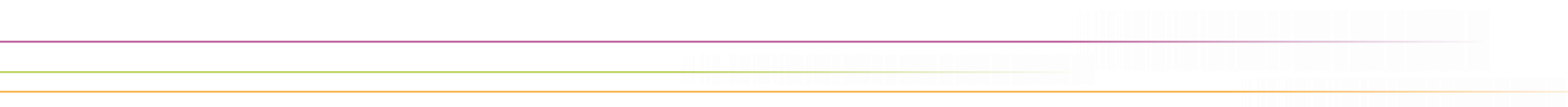
Dr. iur. Jan K. Köcher  
DFN-CERT Services GmbH



# Inhalt

- ▶ Voraussetzung für eine Übermittlung in Drittländer
- ▶ Das Urteil Schrems II des EuGH
- ▶ Folgen aus dem Urteil für die Übermittlung in Drittländer

## Voraussetzungen für die Übermittlung in Drittländer



## Drittstaaten?

- ▶ Länder außerhalb des Geltungsbereichs der DS-GVO
  - ▶ Übermittlung, Weiterübermittlung an einen Verantwortlichen/ Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat
  - ▶ **Voraussetzung:** Ein vergleichbarer Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muss gewährleistet sein
  - ▶ Art. 44 – 50 DS-GVO

# Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45

- ▶ Beschluss der Europäischen Kommission, dass ein angemessenes Datenschutzniveau besteht, bezogen auf
  - ▶ Gesamtes Drittland
  - ▶ Ein Gebiet des Drittlands
  - ▶ Ein oder mehrere spezifische Sektoren im Drittland
  - ▶ **Beispiele:** Schweiz, Andorra, Färöer, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Argentinien, **Kanada**, Israel, **USA**, Neuseeland, Uruguay, Japan
- ▶ **In diesen Fällen** bedarf die Übermittlung keiner besonderen Genehmigung

## Was war PrivacyShield?

- ▶ Angemessenheitsbeschluss für die USA galt nur eingeschränkt
- ▶ Angemessenheitsbeschluss war nur auf Unternehmen anwendbar, die sich zur Einhaltung des Datenschutzstandard PrivacyShield verpflichtet haben
- ▶ Zusicherungen US-Regierung zu Datenzugriffen und Rechtsschutzmöglichkeiten

## Geeignete Garantien

- ▶ Eine Übermittlung ist ferner möglich, wenn geeignete Garantien vorgesehen sind und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen:
- ▶ Binding Corporate Rules: Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- ▶ Standard-Datenschutzklauseln
- ▶ Genehmigte Zertifizierungen / Verhaltensregeln
- ▶ Genehmigte Vertragsklauseln: Diese müssen individuell von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden



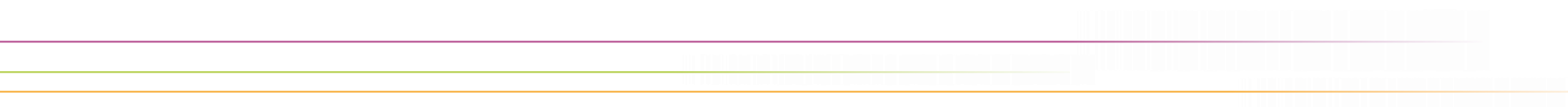
## Ausnahmen nach Art. 49

- ▶ Für bestimmte Fälle ist ausnahmsweise eine Übermittlung in einen Drittstaat zulässig:

### **Beispiele:**

- ▶ Ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person
- ▶ Übermittlung ist zur Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich
- ▶ Übermittlung ist zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags im Interesse der betroffenen Person erforderlich
- ▶ Vorvertragliche Maßnahmen auf Antrag der Person
- ▶ Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich

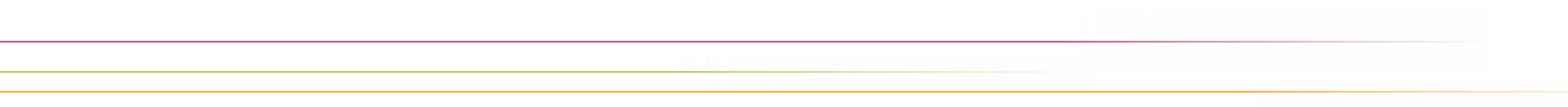
# Das Urteil Schrems II des EuGH



- ▶ Sog. „Privacy Shield“, Angemessenheitsbeschluss 2016/1250 vom 12.7.16 ist ab sofort ungültig.
- ▶ Gründe:
  - ▶ Keine Beschränkungen der Überwachung durch die Geheimdienste und keine Garantien für Bürger außerhalb den USA
  - ▶ Durch Presidential Policy Directive 28 keine wirksamen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der US-Behörden
  - ▶ Der vorgesehene Ombudsmann hat eine nur ungenügende Unabhängigkeit von der Exekutive. Er ist nicht in der Lage zu bindenden Anordnungen gegenüber den Geheimdiensten.
- ▶ **Somit: Auf Privacy Shield kann eine Übermittlung in die USA ab sofort nicht mehr gestützt werden. Es gibt keine Übergangsfristen!**

- ▶ Die von der EU-Kommission im Jahr 2010 beschlossenen Standardvertragsklauseln 2010/87/EU v. 5.2.2010 sind weiterhin gültig.
- ▶ Einschränkungen:
  - ▶ Ein der EU entsprechendes Schutzniveau muss sichergestellt sein
  - ▶ Hierbei sind insbesondere die vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen
  - ▶ Aber auch die Rechtslage in dem jeweiligen Drittland
  - ▶ Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet die Übermittlung auszusetzen oder zu verbieten, wenn sie der Auffassung ist, dass die Klauseln in dem Drittland nicht eingehalten werden oder eingehalten werden können und der geforderte Schutz nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann

## Folgen aus dem Urteil für die Übermittlung in Drittländer



- ▶ Aufsichtsbehörden: Maßstäbe gelten für alle Unternehmen und Behörden, die personenbezogene Daten in Drittländer übermitteln
- ▶ Dies betrifft alle Übermittlungen in Drittländer und somit insbesondere auch an Forschungsorganisationen, Cloud-Anbieter oder Video-Streaming Dienste
- ▶ Eine Übermittlung über Privacy-Shield in die USA ist nicht mehr möglich
- ▶ Aufsichtsbehörden: Eine Übermittlung über eine Einwilligung nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO ist für Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse nicht möglich (Art. 49 Abs. 3 DS-GVO)
- ▶ Eine Übermittlung über Standard-Vertragsklauseln ist möglich, aber an weitere Voraussetzungen als bisher geknüpft.

- ▶ Standard-Vertragsklauseln
  - ▶ USA: Scheitert ohne weitere Maßnahmen aus den gleichen Gründen wie Privacy-Shield
  - ▶ Andere Drittländer ist zu prüfen, ob
    - ▶ Durch Sicherheitsbehörden in unverhältnismäßiger Weise in Rechte von Betroffenen eingegriffen wird (Massenhafte Abfragen ohne Information an die Betroffenen und ohne verfahrensrechtliche Sicherung durch einen Richtervorbehalt)
    - ▶ Ein wirksamer Rechtsschutz für Betroffene besteht
  - ▶ Weitere Maßnahmen mit denen trotz dieser Situation eine Übermittlung möglich wird:
    - ▶ Zusätzliche Garantien z.B. durch eine Verschlüsselung oder Pseudonymisierung der Daten
    - ▶ Ohne zusätzliche Garantien nach LfDI BW: Ergänzungen zu den Standard-Vertragsklauseln, die den Willen zu rechtskonformem Handeln demonstrieren sollen
- ▶ Praxis der Aufsichtsbehörden:
  - ▶ Zentral wird bei einem Konflikt sein, ob zumutbar auf einen anderen Empfänger ausgewichen werden kann, bei dem die Übermittlungsproblematik nicht besteht

## Links

- ▶ Urteil Schrems II im Volltext:

<https://www.wmrecht.de/wub-online/dokument/wm/20149501>

- ▶ LfDI BW Orientierungshilfe zu Schrems II:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/orientierungshilfe-des-lfdi-bw-was-jetzt-in-sachen-internationaler-datentransfer/>

- ▶ Standard-Vertragsklauseln:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32010D0087>



# Haben Sie noch Fragen?

DFN

## ► Kontakt

### ► Dr. iur. Jan K. Köcher

E-Mail: [koecher@dfn-cert.de](mailto:koecher@dfn-cert.de)

Telefon: 040/ 808077-636

Fax: 040/808077-556

Anschrift:

DFN-CERT Services GmbH

Nagelsweg 41

20097 Hamburg

